

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/89 DER KOMMISSION**

vom 14. März 1989

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Februar 1989 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 518/89 <sup>(3)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
518/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 518/89 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1989, S. 32.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. März 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:	Weißzucker:	32,68
	Rohzucker:	29,28
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) (*) :	$32,68 \times \frac{S^{(*)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose (‡) :	32,68 (‡)

(\*) Für die wäßrigen Zuckerlösungen wird die Erstattung gemäß der verwendeten Zuckermenge (weiß oder roh) berechnet.

(\*) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.”

(‡) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(‡) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.